Bavar.
2194
y

Bavar.
2194 y
Rechtswissenschaft

Bav. 2194 y.

Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern für katholische Seelsorger.

Von einem baierischen Pfarrer.

München,
bei Joseph Lentner.
1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Wem die Leitung des Gewissens Amtspflicht ist, dem dürften diese Blätter nicht unwillkommen seyn.

Die baierische Gesetzgebung hat die Auflösung der Ehe für gewisse Fälle ausgesprochen, ein Spruch, den viele loben, und viele tadeln werden; aber auch ein Spruch, den unzufriedene Gatten schon

 lange

lange gewünschet haben, und der den unbefangenen Denker nicht überraschet hat. Gedrückt vom harten Bande wird mancher Gatte und manche Gattinn Heil suchen, und, wie ich glaube, finden.

Aber es giebt Augenblicke des menschlichen Lebens, in denen man prüft, was man zur Zeit der Leidenschaft nicht prüfen konnte. Man zweifelt an der Rechtmäßigkeit der Ehescheidung, fühlt sich betroffen, geräth in Aengstlichkeit, und sucht Beruhigung. Noch quälender wird die Verlegenheit, wenn sich das Gewissen erst nach der Trennung regt, und nicht nur die Fortsetzung des Ehestandes, sondern auch jeden ehelichen Beischlaf für eine Sünde hält.

Hier

Hier kömmt die Reihe ordentlich an den Seelsorger. Er soll belehren, rathen, und beruhigen. Wie, wenn der Mann den Weg betritt, den ihm seine theologischen Wegweiser schon in den Jahren seiner Jugend gebahnt haben, wird er die landesherrliche Ehescheidung mit seiner Denkungsart in einem Einklang bringen? Wie? wenn er Höllenangst in der Seele des Beichtkindes weckte, oder Zwietracht in die friedliche Wohnung der Eheleute brächte, die bisher nichts Arges dachten, oder wohl gar die gesetzgebende Macht mit einem entehrenden Kolorite befleckte? Männer, die ihr im Namen Gottes des Friedens lehret, Gewissen richtet, und Seelenwunden heilet, das sey ferne von euch!

Ihr seyd Sachwalter der evangelischen Lehre, aber nicht Sachwalter gewöhnlicher

Theologen und Kanonisten, die sich seit Jahrhunderten nachgeschrieben haben. Also Brüder, Hand in Hand! Unser Beruf fodert uns auf, dem guten baierischen Volke den Ausspruch der Regierung und die Lehre Jesu Christi in seiner Einstimmung darzustellen. Ich gehe voran, folget nach!

---

§. 1.

Die Regierungen gestatten oft Handlungen der Bürger, die sie nicht billigen, und gestatten sie zur Vermeidung größerer Uebel. Nach dieser Ansicht fällt es dem ruhigen Denker nicht auf, wenn die baierische Gesetzgebung Klagen auf Ehescheidung erlaubet, und die Fälle bestimmt, in denen geklaget, und auf Scheidung gesprochen werden darf.

§. 2.

Ich bin es überzeuget, daß Ehescheidungen ein großes Uebel sind; aber Männer, welche Menschenherzen kennen, ihre Erfahrungen zusammenstellen, und die Resultate, welche nicht nur in das häusliche, sondern auch in das öffentliche Leben tief eingreifen, unpartheiisch prüfen, werden sich leicht überzeugen können, daß Unauflöslichkeit der Ehe ein größers Uebel ist.

§. 3.

§. 3.

Allein meinen Amtsbrüdern und ihren Gehilfen wird es schwer werden, wenn ihnen die Rechtmäßigkeit der Ehescheidung einleuchten soll, indessen sie ihr Für und Wider aus ihren Kanonisten und Theologen herholen wollen. Ich wenigstens habe keinen gefunden, der mir genüget hätte. Wie sollte sich nun ihr und ihrer Beichtkinder Gewissen befriedigen, und die Kollision zwischen dem Staate und ihren Grundsätzen heben lassen?

§. 4.

Wenn ich nicht irre, so kömmt es hier auf diese zwei Fragen an:

1) Kann die Ehe nach katholischen Grundsätzen aufgelöset werden? und

2) Kann sie der Landesherr auflösen?

§. 5.

Erste Frage.

Kann die Ehe nach katholischen Grundsätzen aufgelöset werden?

Ich antworte: Ja, enthalte mich überflüßiger Definitionen, und gehe zur Hauptsache über.

§. 6.

Du sollst die Ehe nicht trennen, ist ein Sittengeboth, das so allgemein ist, als das Sittengeboth: Du sollst nicht tödten. Aber aus der sittlichen Unverletzlichkeit des Gebothes: Du sollst nicht tödten, folgt so wenig, daß Niemand rechtmäßig getödtet werden kann, als es aus der sittlichen Unverletzlichkeit des Gebothes: Du sollst die Ehe nicht trennen, folgt, daß keine Ehe rechtmäßig getrennet werden kann.

§. 7.

Nur einen Blick auf die Lehre von den Verträgen, und man wird den Aufschluß für die Auflösung der Ehe ohne Mühe finden. Die Ehe ist ein Vertrag, den Mann und Weib zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes geschlossen haben. Wenn nun ein Gatte diesen Vertrag wesentlich verletzet, ist der unschuldige Gatte seiner Pflicht nicht entbunden? Kann ihn eine vernünftige Moral anders, als unter der Voraussetzung verpflichten, daß der andere Gatte eben dieselbe Pflicht erfülle, die sich beide miteinander zu erfüllen zugesichert haben? Das scheint mir aber auch der Grund

zu seyn, warum die Ehen bei den Hebräern *) Griechen **), und Römern ***) so oft getrennet wurden. Oder, was für ein Sittengesetz könnte gebiethen, ein Band im Widerspruche der Gemüther zu unterhalten, das nur durch Vereinigung der Gemüther zum gemeinschaftlichen Zwecke führen kann?

§. 8.

Unsere Theologen und Kanonisten antworten: Die Lehre Jesu. Sie beweisen die unbedingte Auflösung der Ehe aus den Schrifttexten:

Si licet homini dimittere uxorem suam quacumque ex caussa? respondens ait: Non legistis, quia, qui fecit hominem ab initio, masculum et feminam fecit eos, et dixit: Propter hoc dimittet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Itaque jam non sunt duo, sed una caro. Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet. Dicunt illi (Phari-

---

*) Michaelis mosaisch. Recht II. Th. §. 119.

**) Joh. Scaliger. Animadvers. ad Euseb. n. 20.

***) Seneca. L. III. de benef. c. 16. Valerius Max. L. III. c. 6.

(Pharisaei): *Quid ergo Moyses mandavit, dare libellum repudii, et dimittere? Ait illis, Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras: ab initio autem non fuit sic. Dico autem vobis, quia quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur, et qui dimissam duxerit, moechatur.* Matth. XIX. 3—10.

Omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis caussa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat. Matth. V. 32.

Quicumque dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium committit super eam; et si uxor dimiserit virum suum, et alii nupserit, moechatur. Marc. X. 11.

Quae sub viro est mulier, vivente viro alligata est legi. — — — Igitur vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro. Rom. VII. 2.

His, qui matrïmonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere, quod si discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari. 1 Cor. VII. 10.

Mu-

Mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit. Ibidem v. 39.

Vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro; si autem mortuus fuerit vir ejus, liberata est a lege viri, ut non sit adultera, si fuerit cum alio viro. Rom. VII. 3.

§. 9.

Ich gestehe freymüthig, daß ich in allen diesen Texten denjenigen Sinn nicht finde, den unsere Theologen und Kanonisten finden; um aber auf die ausgehobenen Texte befriedigend antworten zu können, muß ich zuvor eine Stelle aus dem alten Testamente anführen. Sie steht Deuteron. XXIV. 1—4.

Si acceperit homo uxorem, et habuerit eam, et non invenerit gratiam ante oculos ejus propter aliquam foeditatem, scribet libellum repudii, et dabit in manu illius, et dimittet eam de domo sua. Cumque egressa alterum maritum duxerit, et ille quoque oderit eam, dederitque ei libellum repudii, et dimiserit de domo sua, vel certe mortuus fuerit, non poterit prior maritus recipere eam in uxorem, quia polluta est, et abominabilis facta est coram Domino.

§. 10.

Ich fasse den Inhalt dieses Textes in drei Punkte zusammen:

1) Die Israeliten gaben ihren Frauen Scheidebriefe, wenn sie ihnen nicht gefielen, (propter aliquam foeditatem) oder aus jeder geringen Ursache. Matth. XIX. 3.

2) Die Scheidung hatte erst volle Wirkung, wenn die Frau aus dem Hause war.

3) Wenn sie ein anderer Mann zur Gattinn nahm, konnte sie den ersten Mann nicht mehr heyrathen im Falle, daß der zweyte gestorben war, oder sich wieder von ihr geschieden hatte. Das war also Gesetz.

§. 11.

Ueber dieses Gesetz stritten sich die Schulen Hillels und Schamais. Nach Hillels Meinung erlaubte Moses die Scheidung wegen jeder Ursache, sie möchte so unbedeutend seyn, als sie wollte. In diesem Sinne erklärten sie foeditatem, oder vielmehr das Ervath dabar, als Blöße einer Sache, d. i., etwas, was man an der Frau auszusetzen hatte.

Die

Die Schule Gamais widersprach dieser Meinung, und behauptete, daß Moses den Scheidebrief nur im Falle gestattet habe, daß die Frau unzüchtig gewesen sey. Sie legten also foeditatem nach Matth. XIX. nisi ob fornicationem aus.

§. 13.

Nun fragten die Pharisäer den Heiland:

Si licet homini dimittere uxorem suam quacumque ex caussa? Qui respondens ait eis: Non legistis etc. Dico autem vobis, quia quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur; et qui dimissam duxerit, moechatur.

Aus diesem Texte folgt:

a) daß ihnen Moses die Ehescheidung nicht befohlen, sondern erlaubt habe;

b) daß sie Moses den Israeliten nur ihrer Hartherzigkeit wegen erlaubt habe;

c) daß der Scheidebrief nicht wegen jeder Ursache, sondern nur, wenn die Frau Unzucht getrieben hätte, erlaubt sey.

§. 14.

Ich muß noch erinnern, daß der Ehebruch nach dem mosaischen Rechte vom sittlichen Ehebruche, wovon Christus redet, wesentlich unterschieden sey.

Mosaischer Ehebruch ist fleischliche Vermischung einer Ehefrau, die nicht ihr Ehemann ist *). Sittlicher Ehebruch, ist Verletzung eines fremden Ehebettes **). Um wie viel weiter holt der sittliche Ehebruch aus! So ist der sittliche Todtschlag auch bei uns kein juridischer Todtschlag; denn juridisch hat z. B. derjenige an mir keinen Todtschlag begangen, der mich durch Kränkung um mein Leben gebracht hat; und doch hat er mich sittlich gemordet. Wie hätte sonst Christus sagen können Matth. V. 32. verglichen mit Mark. X. 11.: der Mann, der sich von seiner Frau scheide, mache, daß sie die Ehe breche. und Matth. XIX. 9. und V. 32. verglichen mit Luk. XVI. 10. er breche die Ehe, wenn er eine andere heirathe. Der Mann durfte

*) Michaelis 5. Th. §. 259. Mosaisch. Recht.
**) Can. 2. caus. 36. q. 1.

ja nach dem mosaischen Rechte eine andere Frau heirathen, weil Vielweiberei erlaubt war. Es ist also entschiedene Wahrheit, daß Christus vom sittlichen Ehebruche gesprochen habe.

Aber Christus trat auch nicht als Landesherr, nicht als Rechtslehrer, sondern als Religionsstifter und als Sittenlehrer unter dem Volke auf.

§. 15.

Ich ziehe jetzt folgende zwei Wahrheiten aus dem 13ten und 14ten §.

1) Es war Sünde, daß die Israeliten ihren Frauen den Scheidebrief wegen jeder Kleinigkeit gaben;

2) Es war aber nicht Sünde, wenn sie sich von ihrer Frau schieden im Falle, daß sie Unzucht getrieben hatte.

§. 16.

Nun wird man glauben, daß Katholiken die Anwendung so auf sich machen dürfen: Es war Sünde, wenn sich die Israeliten aus jeder Ursache von ihren Frauen schieden; es war aber nicht Sünde, wenn sie sich wegen Unzucht ihrer Frauen schieden; also ist es den Katholiken auch Sünde, wenn sie sich aus jeder

Ur=

Ursache von ihren Frauen scheiden; es ist aber nicht Sünde, wenn sie sich wegen der Unzucht ihrer Frauen scheiden.

§. 17.

Der Folgesatz hat eine Wahrscheinlichkeit; aber er ist falsch; und von den Israeliten läßt sich noch lange nicht auf die Katholiken schließen; denn die Israeliten durften ihren Frauen Scheidebriefe geben, und die Katholiken dürfen sie nicht geben; oder mit andern Worten, die Israeliten hatten die Erlaubniß, sich eigenmächtig zu scheiden; aber den Katholiken ist es nur erlaubt, auf Ehescheidung zu klagen; und sie müssen von der Unterobrigkeit geschieden werden. Ein anders ist, sich scheiden, und ein anders geschieden werden. Es folgt also aus dem Texte: *Si licet homini dimittere etc.* für Katholiken nichts weiter, als daß die Auflösung der Ehe wegen der Unzucht oder des Ehebruches ihrer Frauen keine Sünde sey, wenn sie gesetzlich erlaubet ist; und nach diesem Sinne muß die Entscheidung des tridentinischen Kirchenrathes erkläret werden:

Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit, et docet juxta evangelicam, et apos-

tolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui caussam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aduliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit. *)

§. 18.

Und dieß soll der Sinn des tridentinischen Kirchenrathes seyn? Antwort: Ja. Würde der Kirchenrath entschieden haben, daß die Ehe im Falle des Ehebruches auch von der Gesetzgebung nicht aufgelöset werden könnte, so müßte die Entscheidung entweder

a) in der heil. Schrift, oder

b) in der Tradition gegründet seyn. Die heil. Schrift sagt kein Wort davon.

§. 19.

a) Die heil. Schrift.

Ich will alle Texte wiederholen, und sie beantworten:

Si

*) Sess. XXIV. can. 7.

Si licet homini dimittere uxorem suam quacumque ex caussa? Nein.

Respondens ait: Non legistis, quia qui fecit hominem ab initio, masculum et feminam fecit eos, et dixit: Propter hoc dimittet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Itaque jam non sunt duo, sed una caro.

Es ist Sünde, wenn der Mann seine Frau aus jeder Ursache von sich scheidet, oder nach unserm Ausdrucke, es ist Sünde, wenn der Mann aus jeder Ursache geschieden wird, und auch Sünde, wenn der Mann seine Frau von sich scheidet, ohne daß es die Gesetzgebung erlaubet; und zwar eine größere Sünde, als wenn er seinen Eltern die kindliche Liebe nicht mehr erweisen wollte; denn sie (die Eheleute) sind zwei in einem Fleische.

Diese Worte sind aus dem Buche Genes. K. 2. v. 24.

Daß die Frau heut zu Tage in einem weitern Sinne aus der Rippe ihres Mannes ist, als es Eva aus Adams Rippe war, bedarf kaum einer Erinnerung. Mir scheinen zwei Geschwister noch näher ein Fleisch zu seyn, als es zwei Eheleute sind. Indessen bleibt der Ausspruch

Christi immer unverrückt, insoferne sich Mann und Weib mit einander fleischlich vermischen. Daraus läßt sich aber keine Unauflöslichkeit der Ehe schließen, wenn sie die Gesetzgebung gestattet.

Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.

Der Privatmann trennt sich nicht, sondern er klagt nur auf Trennung. Die von Gott aufgestellte gesetzgebende Macht erlaubt Trennung, und die Unterobrigkeit trennt, wenn sie die Gründe des Klagenden gesetzmäßig findet. Die göttliche Verbindung unserer Eheleute geschieht auch nicht mehr unmittelbar, wie beim Adam: sie geschieht vermittelst gesetzlicher Verträge, die der Grund der göttlichen Verbindung sind. Ist es nicht ein sicheres Zeichen, daß der Grund nicht mehr hält, wenn Mann oder Frau auf Ehescheidung klaget?

Dicunt ei (Pharisaei): *Quid ergo Moyses mandavit, dare libellum repudii, et dimittere? Ait illis, Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras: ab initio autem non fuit sic.*

Moses

Moses hat den Scheidebrief nicht befohlen, sondern erlaubt, und zwar wegen der Israeliten Hartherzigkeit erlaubt.

Unsere Gesetzgebung befiehlt die Scheidung auch nicht, sondern sie erlaubt dieselbe. Ist etwa unter den Katholiken keine Hartherzigkeit?

Dico autem vobis, quia quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur, et qui dimissam duxerit, moechatur. Matth. XIX. 3—10.

Omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis caussa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat. Matth. V. 32.

Es ist nicht Sünde, wenn sich der Israelit im Falle des Ehebruches von seiner Frau scheidet: also ist es auch nicht Sünde, wenn der Katholik in diesem Falle auf Scheidung klaget, und von der katholischen Unterobrigkeit gesetzlich geschieden wird.

Es ist hier nicht die Frage, was man auf diesen Text für eine Antwort ausstudieren kann, sondern was der gemeine Menschenverstand, so bald er ihn liest, oder hört, ungezwungen dabei denken wird. Mir we-

nigstens

nigstens ist nicht eher ein anderer Sinn beigefallen, als bis mir mein theologisches Lehrbuch einen andern aufgedrungen hat.

Quicumque dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium committit super eam; et si uxor dimiserit virum suum, et alii nupserit, moechatur. Marc. X. 11.

Omnis, qui dimittit uxorem suam, et alteram ducit, moechatur; et qui dimissam a viro ducit, moechatur. Luc. XVI. 18.

Diese zwei, und die vorgehenden zwei Texte, in denen moechatur, moechari, adulterat, und adulterium stehen, sprechen nicht vom juridischen, sondern vom sittlichen Ehebruche. Dieß läßt sich um so weniger bezweifeln, je gewisser es ist, daß bei den Israeliten Vielweiberei erlaubt war.

Markus und Lukas sagen also nicht mehr und nicht weniger, als daß sich der Israelit außer der Unzucht von seiner Frau ohne Sünde nicht scheiden könne.

Wo steht außer der Unzucht geschrieben? Bei Matthäus XIX. und V. ist die Scheidung im Falle der Unzucht erlaubet, und sowohl bei Markus als Lukas ist sie nicht verbothen.

Ich

Ich muß hier wiederholen, was ich schon oben gesagt habe. Man stelle doch die Scheidung der Israeliten mit unserer Ehescheidung in keine Parallele. Die Ehescheidung der Israeliten war willkührlich. Was für gefährliche Folgen mußte sie für den Staat haben! Unsere Ehescheidung ist eingeschränkt, und kann nur auf eine Klage geschehen. Die Israeliten schieden sich eigenmächtig, und bei uns wird richterlich (nach dem Gesetze) geschieden.

Aus der Sittenlehre Jesu folgt also nicht, daß unsere katholischen Gesetzgebungen die Ehen ihrer Staatsbürger nicht auflösen können, und es folgt auch nicht, daß sie die Ehen nur im Falle des Ehebruches auflösen können, weil es Sünde ist, wenn sie die Israeliten außer dem Ehebruche lösen. Ist denn Ehescheidung bei uns eigenmächtig, ist sie willkührlich? Sagt denn Christus, daß es Sünde ist, wenn Katholiken auf Ehescheidung klagen? Sagt er, daß es Sünde ist, wenn Unterobrigkeiten auf die Klagen gesetzmäßig sprechen? Sagt er, daß es Sünde ist, wenn die katholische Gesetzgebung auch mehrere Fälle bestimmt, in denen Ehescheidung erlaubet ist? Quis me vobis judicem, aut

divisorem constituit? Luk. XII. 13. Er sprach ja mit einem Volke, bei dem er voraussetzen konnte, daß es das mosaische Recht verstünde; aber er sprach nicht von unserer Staatsverfassung. Es folgt also nicht, daß unsere Gesetzgebung nur die Klage auf Ehescheidung des Ehebruches wegen erlauben könne; es folgt nicht, daß sie diese Klage erlauben müsse; und es folgt auch nicht, daß sie diese Klage nicht in andern Fällen erlauben dürfe. Man vergebe mir diese Ausschweifung. Ich mußte sie machen, weil man sonst denken könnte, daß ich die geistliche Macht unsrer Kirche schwächen, oder wohl gar die Religion untergraben wollte. Ich winke ja nur auf den Grenzstein hin, den Jesus zwischen der landesherrlichen und geistlichen Gewalt gesetzet hat.

Quae sub viro est mulier, vivente viro alligata est legi. — — — Igitur vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro. Rom. VII. 2.

Mulier alligata est legi, quanto tempore vir eius vivit. Ibid. v. 39.

Vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro; si autem mortuus fuerit vir ejus, liberata est a lege viri, ut non

sit

sit adultera, si fuerit cum alio viro. Rom. VII. 3.

Soll der Apostel der Lehre seines Meisters widersprechen? Gewiß nicht. Sie bleibt bis zum Tode ihres Mannes Frau, wenn nicht im Leben noch auf Scheidung geklaget, und die Ehe obrigkeitlich geschieden wird.

His, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere: quodsi discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari. 1 Cor. VII. 10.

Wer discedere nach dem Hl. Augustin erklärt, der findet hier den Grund für die Scheidung auf Tisch und Bett; und dann versteht es sich von selbst, daß die Frau nicht heirathen dürfe, wenn die Gesetzgebung nichts anders verordnet. Versteht sich aber Auflösung der Ehe, so ist meine Antwort schon oben gegeben worden.

Einwendung. Aber Paulus spricht in allen diesen Texten unbedingt. Antwort: Wenn er unbedingt spräche, so würde er wohl im nämlichen Briefe keine Ausnahme machen können. *Quodsi infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater, aut soror in hujuscemodi.* v. 15.

v. 15. Gerade so, wie Markus X. 11. und Lukas XVI. 18. das nisi ob fornicationem nicht beisetzen, weil es Matthäus schon zweimal ausgesprochen hatte. Kann man deßwegen behaupten, daß Markus und Lukas unbedingt gesprochen haben? So wenig, wie Paulus!

§. 20.

b) Die Tradition.

Väter, welche behaupten, daß die Ehe im Falle des Ehebruches aufgelöset werde:

Tertulian. *L. 4. contra Marcionem c. 34.* erklärt den Text Matth.

Dico Christum conditionaliter, nunc fecisse divortii prohibitionem; si adeo quis dimittat uxorem, ut aliam ducat. Qui dimiserit, inquit, uxorem, et aliam duxerit, adulterium commisit, et qui a marito dimissam duxerit, aeque adulter est, ex eadem utique caussa, qua non licet dimitti, ut alia ducatur. Illicite enim dimissam pro dimissa ducens, adultera est: Manet enim matrimonium, quod non rite diremtum est. Manente matrimonio nubere adulterium est. Ita si conditionaliter prohibuit

dimit-

dimittere, non in totum permisit. Aliud est, ubi caussa cessat, ob quam prohibuit.

Origenes comment. in Matth. Post hoc autem Dominus non permittit propter aliam aliquam culpam uxorem dimittere, nisi propter solam caussam fornicationis, dicens: Quicumque dimiserit uxorem, excepta caussa fornicationis, facit eam moechari. Quaerendum autem est, si propter solam caussam fornicationis, dimittere jubet uxorem: quodsi mulier non fuerit fornicata, sed aliud quid gravius fecerit, ut puta venefica inveniatur, aut interfectrix communis infantis nati, aut in quocumque homicidio, aut exportans domum, et male dispergens substantiam viri, aut furta viro faciens. Si mulier hujusmodi admittat, cum Dominus, excepta fornicationis caussa, dimittere vetet? Ex utraque enim parte aliquid inhonestum videtur, nescio autem si vere inhonestum. Talia enim mulieris sustinere peccata, quae peiora sunt adulteriis et fornicationibus, irrationabile esse videtur.

Lactantius. in epit. c. 6. Nunquam conjugalis foederis vinculum, nisi quod perfidia ruperit, resolvatur.

S. Augus-

S. Augustinus. L. 1. *de sermone Domini in monte.* Propter illicitas concupiscentias, non tantum quae in stupris cum alienis viris, aut feminis committuntur, sed omnino quaslibet, quae animam corpore male utentem a lege Dei aberrare faciunt, et perniciose turpiterque corrumpunt, potest sine crimine et vir uxorem dimittere, et uxor virum, quia exceptam facit Dominus caussam fornicationis.

Et L. 1. *Retract.* c. 11. Neque enim omnem peccatorem perdit Deus, qui quotidie sanctos suos exaudit, dicentes, dimitte nobis debita nostra, cum perdat omnem, qui fornicatur ab eo. Sed quatenus intelligenda, atque limitanda sit haec fornicatio, et utrum etiam propter hanc (den metaphorischen Ehebruch) liceat dimittere uxorem, latebrosissima quaestio est: licere tamen propter istam, quae in stupris committitur, nulla quaestio est.

S. Epiphanius. Haeres. 59. — Si alteram uxorem duxerit (vir), aut alteri viro mulier nupserit, sacrarum literarum auctoritas ab omni illos culpa absolvit. —— Non ita tamen duas, ut altera superstite, uxores simul habeat, sed ut ab una separatus

separatus alteram sibi legitime, si lubet, adjungat.

Theodoretus, der im J. 451. im ökumönischen Chalcedonischen Kirchenrathe gegenwärtig war. In serm. 9, de legibus: Quibus verbis cetera uxoris vitia ferri jubet, seu loquax illa sit, seu temulenta, seu convitiosa; sin vero nuptiarum leges transiliat, et in alium procax intendat, tum denique copulam solvi jubet.

Concilium Toletanum an. 681. *can.* 8.

Praeceptum Domini est, ut excepta caussa fornicationis uxor a viro dimitti non debeat; et ideo, quicumque citra culpam criminis praedicti uxorem suam quacumque occasione reliquerit, quia, quod Deus conjuxit, ille separare disposuit, tamdiu ab ecclesiastica communione, et coetu omnium Christianorum maneat alienus, quamdiu et ad societatem relictae conjugis redeat, et partem sui corporis honesta lege conjugii sinceriter amplectatur etc.

§. 21.

Väter, welche behaupten, daß die Ehe im Falle des Ehebruches nicht aufgelöset werde:

Hermas

Hermas in l. 2. *Pastoris* und *S. Justinus Martyr* Apolog. 2. Ich habe die Stellen nicht selbst gelesen. Benedikt Stattler behauptet aber, daß sie deutlich von der Unauflöslichkeit der Ehe im Falle des Ehebruches sprechen. *)

Athenagoras in apolog. ad imperat. Ut natus est unusquisque nostrum, manet, vel nuptiis copulatur unicis; qui enim uxorem suam dimiserit, et duxerit aliam, adulteratur, dicit Dominus noster.

Ambrosius c. 16. *in Luc.* Dimittis ergo uxorem quasi jure, sine crimine, et putas id tibi licere, quia lex humana non prohibet? Qui hominibus obsequeris, Deum verere. Audi legem Domini, cui obsequuntur etiam, qui leges ferunt; quae Deus conjunxit, homo non separet; et *L. de Abraham c.* 7. Non licet tibi, uxore vivente, uxorem ducere; cum habeas tuam, crimen est adulterii. *Ibidem.* Neque sibi blandiatur de legibus hominum: omne stuprum adulterium est, nec viro licet, quod mulieri non licet.

S. Ba-

---

*) Theologia Christiana theoret. Tract. 6. c. 7. p. 622.

S. Basilius, L. de virginit. Nonne audis, eum adulterari, qui dimissam duxerit, etsi enim propter culpam dimissa est, vivit tamen vir ejus. Quid ergo dimissam perturbas? Cur illi spatium non das ut de his agat poenitentiam, quorum gratia dimissa est? Et vir a se dimissae poenam, emendationemque miseratus ad se rursus proprium revocet membrum? Quid emendandi se spatium praeripis vivente viro sic dimissam ducens? Permitte inquit, aut ad viventem virum remeare meliorem factam mulierem; aut certe, cum neque uxor sit, pro remissione culpae, qua peccavit in virum, semper poenas dare — — vivente viro adulteras conjugem. Si autem, qui dimissam a mortali viro ducit, adulter, atque impius est, qui immortalis viri sponsam numquam dimissam violare praesumit, multo profecto funestius adulter, atque impius erit.

S. Innocentius 1. in epist. ad Exup. c. 6. De his requisivit dilectio tua, qui, interveniente repudio, alio se matrimonio copularunt, quos in utraque parte adulteros esse manifestum est; qui ergo, vel quae, viro vel uxore vivente, quamvis dissociatum

videa-

videatur esse conjugium, ad aliam copulam festinarent, neque possunt adulteri non videri secundum illud, quod legimus in Evangelio: Qui dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, moechatur; similiter et, qui dimissam duxerit, moechatur. Ideo tales a communione fidelium volumus abstinendos.

Concilium Milevitanum an. 416. c. 17. Placuit, ut secundum evangelicam, et apostolicam doctrinam neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungatur, sed ita maneant, ut sibimet reconcilientur; quodsi contemserint, ad poenitentiam redigantur. In qua caussa legem imperialem petendam promulgari.

§. 22.

Man sieht hieraus, daß die Väter nicht zusammen stimmen. Wir haben also eine Tradition, die für und wider die Unauflöslichkeit der Ehe im Falle des Ehebruches zeuget. Ist das eine Tradition, worauf die Kirche ihre Entscheidung gründen kann? Möchten doch unsere Theologen die Eigenheiten eines Dogma auch im Falle nicht verkennen, in welchem sie den Ausspruch des tridentinischen Kirchenrathes als unbedingt erklären!

Der

Der gelehrte Theolog **Benedikt Stattler**, ein Mann, der am Scharfsinne keinem seiner theologischen Zeitgenossen nachsteht, hält die tridentinische Entscheidung für eine *propositio dogmati proxima* *) und sagt p. 628. Fateor videri mihi omnino *Origenem*, *Basilium* et *Epiphanium* citatis locis adeo non incusare solutionem conjugii ob adulterium, ut potius id permittere videantur; nec etiam *Tertullianus* eidem clare adversari videtur; licet vero S. *Chrysostomus* obiter redarguat in 7. cap. 1. ad Corinth. leges humanas, idem publice ex caussis pluribus permittentes; cum tamen nulla solennis Ecclesiae contradictio uspiam fieret adversus illas, fateri necesse est, minus consonam, nec ita publicam in graeca Ecclesia fuisse traditionem de vero sensu verborum Christi circa istud argumentum. Richtig! Aber wenn eingestanden werden muß, daß minus consona, nec ita publica traditio circa istud argumentum in der **griechischen** Kirche war, weil **Origenes**, **Basilius**, **Epiphanius** so-

*) Theologia christ. theoret. Tract. 6. c. 7. p. 626.

solutionem conjugii lehren, und leges humanae diese Auflösung ohne feyerlichen Widerspruch der Kirche erlaubet haben: muß denn nicht auch eingestanden werden, daß minus consona, nec ita publica traditio in der lateinischen Kirche gewesen sey, weil Lactantius, Augustinus, Tertullianus, solutionem matrimonii ohne feyerlichen Widerspruch der Kirche lehren und leges humanae, wie ich im 24. §. zeigen werde, erlaubet haben? Und doch beweist Stattler, ex traditione? Daß Theologen, die keine Stattler sind, diese Tradition ohne Schwierigkeit gefunden haben, läßt sich leichter begreifen.

Der hl. Augustin hat *circa istud argumentum* wahrlich anders geurtheilet: Quisquis, etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit, et aliam duxerit, non videtur aequandus iis, qui excepta caussa adulterii dimittunt, et ducunt; et in ipsis divinis scripturis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si aliam duxerit, ut quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur. L. de fid. et operib. c. 19.

§. 23.

§. 23.

Daß die Ehescheidung durch kein Naturgesetz verbothen werde, setzte ich voraus, weil dieser Satz heut zu Tage unter gewissen Bedingungen als entschieden anerkannt wird *). Soll ich noch anmerken, daß ich vom matrimonio consummato rede?

Man prüfe jezt, und urtheile dann, ob ich nicht aus überzeugenden Gründen behauptet habe, daß die Ehe nach katholischen Grundsätzen aufgelöset werden könne.

§. 24.

Zweyte Frage.

Kann sie der Landesherr auflösen?

Die Gesetze der christlichen Kaiser des abendländischen und morgenländischen Reiches werden diese Frage entscheiden.

Konstantin der Große verordnete Cod. Theod. l. 1. de repud. J. 331. Placet, mulieri non

*) Man sehe Theol. christ. theo. cit. pag. 680.

non licere, propter pravas suas cupiditates marito repudium mittere, exquisita caussa, velut ebrioso, aut aleatori, aut muliercu-lario, non vero maritis per quascumque oc-casiones uxores suas dimittere; sed in repu-dio mittendo a femina haec sola crimina in-quiri, si *homicidium*, vel *medicamentarium* vel *sepulcrorum dissolutorem* maritum suum esse probaverit, ut ita demum laudata om-nem suam dotem accipiat. Nam si praeter haec *tria* crimina marito repudium miserit, oportet eam usque ad aciculam capitis in domo mariti deponere, et pro tam magna sua confidentia in insulam deportari. In masculis, etiamsi repudium mittant., haec *tria* crimina inquiri convenit, si *moecham*, vel *medicamentariam*, vel *conciliatricem* repudiare voluerit. Nam si ab his crimini-bus liberam ejecerit, omnem dotem resti-tuere debet, et *aliam non ducere*.

Theodosius und Valentinian III. räumten im J. 439. den Eheleuten noch weit mehr, als Konstantin ein, L. 8. C. de repud. — — Sicut enim sine justa caussa dissolvi matrimonia justo limite prohibemus, ita adversa necessitate pressum vel presssam; quam-

quamvis infausto, attamen necessario auxilio cupimus liberari §. 2. Si qua igitur maritum suum *adulterum*, aut *homicidam*, aut *veneficum*, vel certe *contra nostrum imperium aliquid molientem*, vel *falsitatis* crimine condemnatum invenerit, si *sepulcrorum dissolutorem*, si *sacris aedibus aliquid subtrahentem*, si *latronem*, vel *latronum susceptorem*, vel *abactorem*, aut *plagiarium*, vel ad contemtum (sui) domusve suae ipsa inspiciente cum *impuducis mulieribus* (quod maxime etiam castas exasperat) *coetum ineuntem*, si *suae vitae veneno*, aut *gladio*, aut *alio simili modo insidiantem*, si se *verberibus* (quae ingenuis aliena sunt) *adficientem* probaverit, tunc repudii auxilio uti necessario ei permittimus libertatem, et caussas dissidii legibus comprobare.

Anastasius August. J. 497. L. 9. C. de repud. Si constante matrimonio communi consensu tam viri, quam mulieris repudium sit missum, quo nulla caussa continetur, quae consultissimae constitutioni divae memoriae Theodosii et Valentiniani inserta est, licebit mulieri non quinquennium exspe-

ctare

ctare, sed post annum ad secundas nuptias convolare.

Justinianus im J. 528. L. 10. C. de repud. aber weitläuftiger Novella 117. c. 8. 9. und 10. Quia vero plurimas, heißt es, c. 8. in veteribus, et nostris legibus invenimus caussas, ex quibus facile nuptiarum solutiones fiunt: ea caussa perspeximus ex his abscindere aliquas, quae nobis indignae ad solvendas nuptias visae sunt; et eas solummodo nominatim praesenti inserere legi, pro quibus rationabiliter potest sive vir, sive mulier repudium mittere. §. 1. Si contra imperium cogitantibus aliquibus conscia est mulier, aut etiam viro suo non indicet. Si autem vir hoc a muliere denunciatum tacuerit, liceat mulieri per quamcumque personam hoc declarare imperio, ut vir nullam ex caussa repudii inveniat occasionem. §. 2. Si de adulterio maritus putaverit posse suam uxorem convinci. §. 3. Si quolibet modo mulier vitae viri sui fuerit insidiata, aut aliis hoc facientibus consentiens viro non indicaverit §. 4. Si cum viris extraneis nolente marito convivatur, aut cum eis lavat. §. 5. Si nolente viro foris domum manse-

rit,

rit, nisi forsan apud proprios parentes. §. 6. Si circensibus, aut theatris, aut amphitheatris interfuerit ad spectandum, ignorante, aut prohibente viro.

Justinus J. 566. Novel. 140. c. 1. Quam itaque haec a nostris temporibus aliena judicaremus, ad praesentem sacram legem respeximus, per quam statuimus, ut prout olim juris fuit, matrimoniorum solutiones *ex consensu* fieri liceat.

Leo, der Philosoph, im J. 800 Kaiser, sagt in seiner Novel. 111: — Ea propter sancimus, ut, si quando post initum matrimonium mulier in *furorem* incidat, ad tres annos infortunium maritus ferat, moestitiamque toleret; et nisi interea temporis ab isto malo illa liberetur, neque ad mentem redeat, tunc matrimonium divellatur, maritusque ab intolerabili illa calamitate exoneretur.

Der Frau wird Novel. 112. erlaubet, daß sie sich nach fünf Jahren scheiden dürfe, wenn dieses Uebel ihren Mann befallen hat.

Merkwürdig ist, was der Kaiser im nämlichen Gesetze einwendet und widerleget. Sed

per

per conjugium, inquiunt, in unum corpus coierunt, oportetque membrum alterum alterius morbos perpeti; et divinum praeceptum est: Quod Deus junxerit, ne separetur. Praeclara quidem haec et divina, utpote quae a Deo pronunciata sint, verum non recte, neque secundum divinum propositum hic in medium adferuntur. Si enim matrimonium talem statum conservaret, qualem ejus in principio pronuba exhibuisset, quisquis separaret, improbus profecto esset, neque reprehensionem effugeret.

§. 25.

Wer noch mehrere Beweise von den Ehescheidungen der abendländischen Kaiser vor Karl dem Großen verlanget, der lese die Ehescheidungs-Formeln beym Mönche Markolph, der im J. 650 gelebet hat. Ich will nur eine Formel ausschreiben. Sie steht L. 2. c. 30. und lautet so: Dum et inter illum, et conjugem suam non charitas secundum Deum, sed discordia regunt, et ob hoc conversare minime possunt etc. decreverunt, ut unusquisque ex ipsis sive ad servitium Dei in monasteriis, aut *copulae matrimonii sociare se voluerit*, licentiam habeat, et nullam re-

qui-

quisitionem ex hoc de parte proximi sui habere non debeat. Si quis vero, aut si aliqua pars ex ipsis hoc emutuare, aut contra parem suum repetere voluerit, inferat pari suo auri libram I, et ut decreverunt, a propro consortio sequestrati, in ea, quam elegerint, parte, permaneant.

§. 26.

Hätte die Kirche je geglaubt, daß sich die Kaiser einer unrechtmäßigen oder sündlichen Gewalt bedienet hätten, würden die ökumenischen Kirchenversammlungen geschwiegen haben? Hätten sie schweigen dürfen? Würden sie den günstigen Zeitpunkt nicht benützet, und die widerrechtlichen Eingriffe nicht wenigstens damals gerüget haben, als das abendländische Kaiserthum verfiel, und die Barbaren, die sich des Reiches bemächtigten, allmählig sich zur christlichen Religion bekehrten? Denn

1) hatten diese Völker keine systematischen Ehegesetze:
2) kannten sie die Grenzen der landesherrlichen, und kirchlichen Gewalt nicht;
3) hatte man von den Kaisern, die nicht mehr da waren, nichts zu fürchten.

Wie

Wie leicht wäre es gewesen, Regenten und Volk von der Verbindlichkeit unter dem Namen ungültiger, oder doch sündlicher Verordnungen loszusprechen, oder diese Gesetze zu mustern, einzuschränken, oder wenigstens so zu erklären, daß sie doch etwas an ihrer Kraft verloren hätten; aber nein: die kaiserlichen Ehegesetze blieben in ihrer Wirkung so gültig und unsündlich, wie zuvor.

Theodorik, König der Ostgothen, verordnete die Ehescheidung nach dem Gesetze des Kaisers Konstantin *), und Niemand hatte, nicht einmal in Rücksicht der alten kaiserlichen Unterthanen, etwas entgegen einzuwenden.

§. 27.

Daraus folgt freylich nicht, daß Unterthanen nicht sündigen, wenn sie Anlaß zur Klage auf Ehescheidung geben. Niemand wird behaupten, daß Ehebruch, Haß, unversöhnliche Feindschaft, Rache u. s. f. nicht sündliche Vergehungen seyen; aber können sie Fürsten, oder noch besser, können wir sie hindern, da sie doch als Gewissens-

sache

*) Seldenus uxor. Ebr. L. 3. c. 30.

sache in unser geistliches Amt einschlagen? Oder folgt hieraus, daß Regenten sündigen, weil sie aus zwey Uebeln das kleinere wählen, und eine Ehescheidung erlauben, die weder Naturgesetz, noch Evangelium verbiethen?

§. 28.

Noch im achten Jahrhunderte konnten in Frankreich Ehen geschieden werden.

Man höre das concilium *vermeriense* unter Pipins Regierung im J. 752. c. 5. Si qua mulier mortem viri sui cum aliis hominibus consiliavit, et ipse vir ipsius hominem se defendendo occiderit, et hoc probare potest; ille vir potest uxorem suam dimittere, et si voluerit, aliam accipere.

§. 29.

Unter Karl dem Großen änderte sich die Gestalt der Dinge. Er kam mit Rom, und Rom mit ihm in eine nähere Verbindung; und mit der Zeit giengen landesherrliche Rechte in eine kirchliche Staatsgewalt über.

§. 30.

Es finden sich zwar schon vor den Zeiten Karl des Großen viele canones, die von

der

der Ehe und den Ehesachen sprechen; aber man glaube ja nicht, daß die weltliche Macht dadurch an ihren Hochheitsrechten etwas verloren habe; denn landesherrliche Hochheitsrechte bleiben landesherrliche Hochheitsrechte, und die kirchlichen Verordnungen in Hinsicht auf Staatsangelegenheiten können den Staatsbürger nie verbinden, wenn Landesherren nicht ausdrücklich, oder stillschweigend einwilligen.

§. 31.

Im vierzehnten Jahrhunderte stund ein Mann voll Kraft und Muth in Baiern auf, der die landesherrlichen Rechte durch Auflösung einer Ehe wieder selbst ausübte. Dieser Mann war Kaiser Ludwig der Baier, dessen Großthaten und Religionseifer wir noch heutzu Tage bewundern. Er trennte die Ehe zwischen Johann, dem Sohne des Königs von Böhmen, und der Gräfinn von Tyrol, Margaretha Maultasch, aus kaiserlicher Macht im J. 1341. Hier folgt die Sentenz *): Nos Ludovicus IV. D. G. Rom. Imp. August. pro tribunali judice sedente in caussa, sive lite divortii, seu separationis matrimonii, quae

*) Hunds Metrop. Salisb. Tom. I.

quae vertebatur inter ill. personas I. Regis Bohemiae filium, requisitum ex una parte, et M. ducissam Carinthiae, et Comitissam Tyrolis, ex altera parte actricem, ac requirentem ex altera parte a dicto I. jam dicto suo conjuge de matrimonio separari. Visis ac intellectis tam per nos, quam per praefatos doctores juribus, rationibus, probationibus, et testimoniis praefate Margarithae: nec non contumacia dicti Joannis, dicimus, definimus, et determinamus, praefatam M. separari debere, seu posse a jam dicto I. aeque converso (vermuthlich controverso.) Cum eisdem, vel alteri eorum expedire videbitur. Ipsam quoque M. hoc requirentem instanter, ut supra, separamus, absolvimus, et separatam esse judicamus a jam dicto I. in matrimonio per hanc nostram sententiam definitiuam. Simili quoque modo supra dictum I. a praefata M. in matrimonio per authoritatem, et hanc nostram sententiam definitivam separamus, ita videlicet, ut de caetero praefatus I. supra dictae M. in nullo matrimonii debito teneatur. Neque similiter praefata M. supradicto I., sed liberum sit utrique de corpore suo, sive persona, et omnibus bonis propriis, juribus, ac rebus

tam

tam mobilibus, quam immobilibus facere, disponere, ac quodlibet ordinare pro arbitrio suae voluntatis.

Pabst Benedikt XII, der seinen Sitz zu Avignon hatte, sagte nichts entgegen. Aber sein Nachfolger Clemens VI? Doch — hatte Kaiser Ludwig weniger Recht, die Ehe zu scheiden, weil der päbstliche Hof wollte, daß er keines haben sollte? Man zeige mir einen Schrifttext, der dem Landesherrn die richterliche Ehescheidung verbiethet.

§. 32.

Aber wie verträgt sich die landesherrliche Ehescheidung mit dem Ehesakramente? Ich antworte: Sie verträgt sich so, wie sich die Scheidung vertragen hat, als die Ehe durch die klösterliche Profession, oder von den Päbsten Paul III, Pius IV, Gregor VIII, Clemens VIII, Urban VIII, Martin V, Eugen IV u. a. gelöset wurde *).

§. 33.

*) Anton Schmidt Instit. jur. ecclesiast. Th. 2. §. 118.
Benedikt Stattler Theolog. christ. theo. Th. 6. c. 7. p. 642.

§. 33.

Diese Auflösung betraff ja nur das matrimonium ratum? Antwort: Ja; aber ist denn das matrimonium ratum kein Sakrament? Man hänge sich doch nicht immer an Wörter, und suche lieber den Sinn auf, den dieser Satz in sich hält: Die Ehe ist ein Sakrament. Der Satz ist wahr, er ist ein katholisches Dogma. Die getrauten Brautpersonen haben das Ehesakrament, nisi obex fuerit positus, empfangen. Der sakramentalische Akt ist also vorübergehend. Mischt sich denn der Landesherr in den sakramentalischen Akt ein, der schon vorüber ist, wenn er den Ehevertrag, den die Eheleute gebrochen haben, gerichtlich zu lösen erlaubet? Nur die Wirkung des Aktes, die sakramentalische Gnade, ist bleibend. Kann sie aber noch bleiben, d. i. kann sie noch einwirken, wenn Eheleute dem gemeinschaftlichen Zwecke, auf den sie einwirken sollte, entsaget haben? Verschwindet sie nicht von selbst, wenn die basis, worauf sie ruhet, zusammen stürzet?

§. 34.

Man verzeihe mir meine trockne Schulsprache. Ich möchte gerne, daß mich meine Leser verstünden, und besitze nicht so viel Talent, mich anders als auf diese Art verständlich zu machen. Ich gebe aber mein Wort, daß ich nicht mehr lange lästig werden wolle. Nur noch ein Argument ad hominem, das sich sowohl auf die Auflösung der Ehe überhaupt, als auf die landesherrliche Erlaubniß, die Ehe zu lösen, bezieht.

§. 35.

Ich sage also: Das matrimonium ratum kann gelöset werden: also kann man auch das matrimonium consummatum lösen.

Den Vodersatz lassen unsere Kanonisten und Theologen ohne Widerrede zu. Auf den Folgesatz antwortet Benedikt Stattler: *) Matrimonium consummatum lege divina insolubile est. Man sehe das Gegentheil vom 19. §. bis hieher. Non item absolute ratum (insolubile est). Cujus ratio est, quia consummato semel matrimonio potior est cura pro-

*) L. c. p. 640.

prolis; nec decet, suscitata semel per usum matrimonii unius concupiscentia alterius conjugis pietate et voto sine suo proprio consensu periculo exponi.

Wenn diese zwey Gründe gelten: so dürfte auf die Scheidung vom Tische und Bette nicht gesprochen werden. Oder glaubt man, daß pietas et votum die geweckte Begierlichkeit mit Einwilligung beyder Eheleute, wenn sie noch obendrein jung wären, so viel als verwischen, und die frommen Gelobenden außer Gefahr setzen könnten? Was glauben Menschenkenner? —

Tum vero, quia Deus universe utiliorem communi bono conjugum insolubilitatem absolutam matrimonii consummati prospexit, non item matrimonii rati. Hier wird vorausgesetzt, was hätte bewiesen werden sollen.

Cujus (matrimonii rati) solutio per votum unius rara est, cum consummati etiam permissa solutio frequentissima futura esset. Dafür wird eine weise Gesetzgebung sorgen: Sie hat gesorget, und hat solutionem frequentissimam futuram theils durch strenge Beweise, und theils durch gesetzliche Formalitäten, denen

sich die Klagenden unterziehen müssen, in solche Grenzen eingeenget, daß Ehescheidungen weit seltner werden dürften, als unsere Kanonisten und Theologen meynen. Man lese das Gesetzbuch selbst.

§. 36.

Wer die Unauflöslichkeit der Ehe aus der Vereinigung Christi mit der Kirche herleiten wollte, würde behaupten, daß die Ehe nicht einmal durch den Tod des Gatten oder der Gattinn gelöset werden könnte. Beweist man etwas, wenn man zu viel beweist?

§. 37.

Ich will jezt die Fälle ausheben, in denen nach der bürgerlichen Gesetzgebung für das Königreich Baiern auf Scheidung geklaget und die Ehe aufgelöset werden kann:

Erstes Buch.

Sechster Titel.

Erstes Kapitel.

Art. 240. Wegen begangenen Ehebruches kann sowohl der Mann gegen

seine

seine Frau, als die Frau gegen ihren Mann auf Ehescheidung klagen.

Art. 241. Beyderseits können die Ehegatten auf Scheidung klagen wegen Excessen, harter Mißhandlungen, und anderer groben Injurien.

Art. 242. Die Verurtheilung eines Ehegatten in das Zucht- oder Strafarbeitshaus bewirkt dem andern einen Grund zur Ehescheidung.

Art. 243. Die wechselseitige beharrliche Einwilligung beyder Ehegatten, wenn sie auf die gesetzlich vorgeschriebene Art unter den von dem Gesetze auferlegten Bedingungen und Proben erklärt worden ist, giebt den vollgültigen Beweis, daß die eheliche Gemeinschaft beyden unerträglich, und eine entscheidende Ursache der Ehescheidung bey ihnen vorhanden sey.

§. 38.

Und nun bin ich beym Ende.

Möchten sich meine Amtsbrüder von der Wahrheit meiner durchgeführten Sätze doch so

über-

überzeugen können, wie ich überzeugt bin. Doch ihre Ueberzeugung hängt nicht von meinem Wunsche ab. Aber das, gute Männer, steht in unserer Gewalt, daß wir die Meynungen unserer frommen Gläubigen nicht verdammen, unsere mangelhaften Einsichten nicht zur Richtschnur ihres Gewissens machen, und, statt sie zu beunruhigen, sie fleißig belehren, wie sicher ihr Gewissen mit der bürgerlichen Gesetzgebung auf dem Wege der Eintracht nach der Lehre Jesu wandeln könne.

Bruder, wenn du das nicht kannst, so belehre Niemanden, rathe Niemanden, und laß Belehrung, Rath und Trauung deiner Pfarrkinder demjenigen Nachbar über, der überzeuget ist, daß die bürgerliche Gesetzgebung erlauben könne, was weder Naturgesetz, noch göttliches Sittengesetz verbothen hat.

....

Anzeige.

Folgende Schriften stehen miteinander in sehr genauer Verbindung, so daß immer eine sich auf die andere bezieht, und eine zur Erläuterung der andern beyträgt.

Lehrbuch der christlichen Religion zum Gebrauche in Kirchen und Schulen. Ein freyer mit nöthigen Zusätzen vermehrter Auszug aus dem Christenlehrbuche H. Jos. Sochers, für katholische Seelsorger, Katecheten und Lehrer. 3 Theile. gr. 8. München. 1807. Preis 2 fl. 12 kr.

Dieses Buch ist kein blosser Auszug des größern Christenlehrbuches, sondern beträchtlich vermehrt, mit neuen Ansichten dargestellt, zum Gebrauche der Lehrer vorzüglich bestimmt.

Biblische Geschichte oder Geschichte der Offenbarungen Gottes im alten und neuen Testamente. gr. 8. München. 1807. Preis 18 kr.

Diese biblische Geschichte ist bis jetzt als die kürzeste, vollständigste, reichhaltigste und faßlichste anerkannt worden.

Grund-

Grundlinien des christlichen Religions=Unterrichts, eine gedrängte Uebersicht der ganzen christkatholischen Lehre. 12. 1808. Preis 9 kr.; das Dutzend 1 fl. 24 kr.

Diese Grundlinien enthalten in einer fruchtbaren Kürze das ganze christkatholische Glaubens=System, und dienen als Leitfaden beym Unterrichte.

Praktischer Unterricht über das Sakrament der Buße und des Altars. 1809. Preis 9 kr.; das Dutzend 1 fl. 24 kr.

Dieser Unterricht enthält Vieles, was die gewöhnlichen Lehrbücher sonst übergangen hatten, und dient zur nützlichen Vorbereitung zur österlichen Beicht und Communion. Vielleicht erhält die eingeschaltete Probe der Liturgie für Kinder bey ihrer Oster=Communion den Beyfall einiger Seelsorger.

Besonders abgedruckt ist:

Kurzer Unterricht über die Sakramente der Buße und des Altars in Fragen und Antworten für Kinder. Ein Christenlehr=Geschenk. 3 kr.; dutzendweise 30 kr.

Die Fragen sind nicht zu lang, und doch sehr reichhaltig, so, daß sie Statt einer Wiederholung des ganzen Unterrichts dienen.

Fer=

Ferner ist daselbst noch zu haben:

Michl, Ant., Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die baierischen Landesgesetze. gr. 8. 3 fl.

Thanner, Ig., enzyklopädisch = methologische Einleitung zum akademisch = wissenschaftlichen Studium der positiven Theologie insbesondere der katholischen gr. 8. 1 fl. 15 kr.

Sambuga, über die Nothwendigkeit der Besserung als Rücksprache mit seinem Zeitalter. gr. 8. 2 Thle. 2 fl. 48 kr.

Winkelhofers, Seb., Reden über die Bergpredigt unsers Herrn Jesu Christi, herausgegeben von J. M. Sailer. 2 fl. 30 kr.

Sailer, das Buch von der Nachfolgung Christi; neu übersetzt, und mit einer Einleitung und kurzen Anmerkungen für nachdenkende Christen herausgegeben. 8. 1 fl. 15 kr.

Weber Philosophie, Religion und Christenthum, im Bunde zur Veredlung und Beseligung der Menschen. 4 Hefte. 1 fl. 45 kr.

Untersuchung über das Wesen der Kirche; bey Gelegenheit dieses neulich in Anregung gebrachten Gegenstandes. 48 kr.

Ueber

die Unmöglichkeit

der Ehescheidung

im moralischen,

und also auch

im bürgerlich rechtlichen Gesichtspunkte.

1810.

7/2

ad

Daß die Ehe unter dem Gesichtspunkte eines Rechtes, welches zwey Personen von zweyerley Geschlecht zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes gegen einander haben, zu betrachten sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Unter diesem Gesichtspunkte stehen dann auch nothwendig alle Bedingungen, unter welchen die Ehe denkbar ist.

Daß ein solches Recht nicht unter die angebohrnen Rechte des Menschen gehöre, ist eben so unbezweifelt, weil kein Mensch auf die Freyheitsspähre eines Andern einen Anspruch von Natur und Geburt, sondern nur mittelst seiner Einwilligung haben kann.

Rechte, die nur mittelst der Einwilligung eines Andern erlangt werden, gehören unter die Klasse der erworbenen Rechte und setzen nothwendig einen Vertrag voraus.

Um die besondern Bedingungen der Verträge einzusehen, müssen sie als freye Handlungen von Seiten ihrer Form und ihres Stoffes, dann auch von Seite ihres Produktes oder des Rechtes, das aus ihnen entsteht, in Erwägung gezogen werden.

Von Seite der Form erheischen alle Verträge, folglich auch der Ehevertrag, eine beyderseitige freye Einwilligung zur wechselseitigen Auflösung und Verbindung eines möglichen Objektes. Ein bestimmtes, physisch und moralisch mögliches Objekt ist der Stoff des Vertrages. — Dieser Stoff muß physisch und moralisch möglich seyn, folglich sich nicht widersprechen d. i. muß denkbar seyn; denn sonstwürde er sich selbst aufheben, er wäre Nichts, folglich wäre kein Stoff des Vertrages vorhanden: die Form wäre also leer, d. i., sie wäre selbst nichts.

Der Stoff eines Vertrags können übrigens Personen oder Sachen seyn.

Daß der Stoff des Ehevertrages Personen seyn müssen, liegt offenbar vor Augen.

Das Produkt des Vertrags ist das Recht, das durch denselben erworben wird, d. i., Besitz und Befugniß mit einer Person oder Sache zu disponiren, sie zu einem bestimmten oder unbestimmten Zwecke zu formiren, oder dieselbe zur Erreichung eines andern Zweckes als Mittel anzuwenden, d. i., die Sache oder Person zu gebrauchen.

Der Zweck also, zu welchem eine Person oder Sache gebraucht oder bestimmt wird, muß physisch und moralisch möglich seyn, er muß nach den moralischen und physischen oder Naturgesetzen denkbar seyn.

Begreift das Produkt des Vertrags nur den

Besitz und Gebrauch einer Person oder Sache, so heißt es ein Recht zur Person oder Sache (jus ad rem).

Werden aber alle drey Merkmale des Produktes, Besitz, Disposition und Gebrauch in einem Rechte vereinigt, so heißt es ein Recht auf die Person oder Sache (jus in re - in persona).

Daß das Produkt des Zeugungsvertrags nun nicht unter das jus ad personam, sondern in persona zu zählen sey, ergiebt sich daraus, daß durch einen solchen Vertrag die Disposition über eine Person selbst zur Zeugung, Fortpflanzung und Organisirung des Menschengeschlechtes auf einen Andern übergeht. Hat man auf einer Person oder Sache ein jus in re oder persona zu eignen Zwecken, so ist dieses Produkt des Vertrags ein Eigenthum; hat man es aber nur zu fremden Zwecken, so ist es ein Imperium. Daß durch den Zeugungsvertrag ein Eigenthum auf den Zeugenden übergehe, erhellet daraus zur Genüge, weil der Zeugende seinen eignen Zweck der Zeugung und Organisirung auszuführen berechtiget wird.

Der Zeugungsvertrag kann nun einen temporären Zweck haben, d. i., bis zur vollständigen Herstellung der Zeugung oder vielmehr Erzeugung und Organisirung — oder aber einen ewigen Zweck, so lange nemlich die beyden Personen in der Natur bestehen, d. i., so lange sie leben. Jenes ist ein temporäres Rechtsverhältniß, bis nemlich der Zweck erreicht ist, und ein solches Zeugungsrecht wäre der

Concubinat. Wird der Zeugungsvertrag auf ewig oder lebenslänglich eingegangen, so ist dieses jenes Rechtverhältniß, welches alle Nationen von dem Anfange der Welt an bis auf gegenwärtige Zeiten die Ehe nannten. Uebrigens versieht es sich von selbst, daß der Stoff des Zeugungsvertrages nie die Sättigung des Zeugungstriebes seyn könne. Welcher Vernünftige könnte denken, daß ein selbstständiges freyes Wesen sich zur Sättigung eines thierischen Triebes als Mittel bestimmen lassen könne? Fornikationen werden deßwegen von allen Völkern mit Abscheu belegt.

Der Concubinat wäre demnach in obigem Gesichtspunkte, insoferne er einen möglichen Naturzweck, die Erzeugung und vollendete Organisirung eines vernünftigen Wesens, zur Absicht hat, nicht undenkbar, folglich wenigstens in diesem Betrachte nicht unmöglich. Allein dieser Zweck muß vollendet, d. i., es muß die Zeugung ganz vollendet seyn; die Zeugenden müßen auch dem Gezeugten die künftige Existenz durch Alimentaiton und Erziehung sichern *).

Aber der Confubinat hat noch eine andere Seite; wenn man ihn von dieser betrachtet, so

*) Zur Ausführung dieses Naturzweckes sind beyde Zeugende verbunden, nicht also die Mutter allein. Eine Erklärung, daß der Vater keineswegs dazu gehalten sey, widerspräche daher diesem Naturzwecke, und wäre also offenbar unmoralisch.

ist er in Hinsicht auf Moralität äußerst bedenklich, und eben deßwegen von gesitteten und aufgeklärten Nationen nie begünstiget, sondern nur geduldet, und als ein problematisches Uebel blos zugelassen und nachgesehen worden.

Dieses Bedenkliche, welches den Confubinat vorzüglich jedem vernünftigen Wesen verdächtig machen muß, gründet sich auf jenen übermächtigen Zeugungstrieb, den jeder Mensch in sich fühlt, der, wenn ihm nicht durch einen andern edlern Trieb Schranken gesetzt werden, durch menschliche Kräfte nicht zu bezähmen ist, welchen die Theologen Conkupiszenz nennen, die als eine Folge des Abfalls des ersten Menschen von Gott, sich auf sein ganzes Geschlecht verbreitet.

Wer Vernünftiger wird nun glauben, daß Personen, die sich in einen Confubinat einlassen, diesen mächtigen Trieb dem trocknen und zumal beschwerlichen Zwecke der Menschen-Erzeugung, Organisirung und Erziehung, welcher zumal ursprünglich nicht des Menschen Zweck, sondern ein Zweck der Natur ist, und erst in der Folge von dem Menschen als solcher in Erfahrung gebracht wird, unterordnen werden, und daß also die Befriedigung dieses Triebes nicht der herrschende Zweck seyn werde? Nimmt man diesen Trieb als herrschenden Zweck der Zeugung an, so ist kein erlaubter Naturzweck mehr vorhanden, sondern bloße Befriedigung einer thierischen Lust durch den Genuß eines vernünftigen Wesens — eine bloße von allen Nationen

verabscheute Fornication *). Zum Glücke giebt uns die moralische und physische Natur des Menschen bey der Zeugung ein vernünftiges Gegengewicht gegen diesen gewaltigen Trieb, wenn derselbe zum bloßen Vehikl der moralischen Vereinigung der Personen wird.

Wenn sich zwey vernünftige Wesen zweyerley Geschlechts durch den Ehevertrag zu der höchsten moralischen Vereinigung der Person in ein organisirendes Ganzes, d. i., zur höchsten irdischen Liebesstufe verbinden, und eben durch die Ausdehnung, die sie diesem Zwecke auf ihre ganze Lebenszeit geben, ihre Gesinnung, ihn zum primären Zwecke der Zeugung zu machen, bethätigen, geben sie dem Zeugungstriebe eine edlere, erhabenere Richtung, indem sie demselben eine vernünftige Idee zum Hauptzwecke voraussetzen, und das thierische Lustgefühl nur zum Vehikl dieser höhern Absicht unterstellen **).

---

*) Aber noch aus einem andern Grunde wird der Konkubinat bey aufgeklärten und vollkommen gesitteten Völkern nicht einmal denkbar seyn, weil nemlich durch den Konkubinat die durch Vernunft und Naturtriebe bezweckte engste und unzertrennliche Vereinigung der Personen nicht erzielet wird.

**) Durch diese moralische Vereinigung erhält die Zeugung als Act des Menschen eine moralische für sich bestehende Bestimmung. Es ist nun nicht nothwendig, daß auf die Zeugung die Erzeugung eines

Selbst die Natur hat dieser moralischen Tendenz des Menschen ein süßes Gefühl, welches die moralische Vereinigung zweyer Liebenden beyderley Geschlechtes begleitet, mitgetheilt, das jeder unverdorbene Mensch bey der Wahl und bey der moralischen Vereinigung mit einer Person des weiblichen Geschlechts, und diese gegen die gewählte Person des männlichen Geschlechtes empfindet, das die Dichter mit so vielem Enthusiasm besingen, und welches macht, daß die Liebenden sich selbst vergeßend einander ewige Treue und Liebe bis in den Tod schwören.

Die innigste moralische Vereinigung in Eine Person mittelst des Zwecks der Zeugung macht also zwischen zwey Personen beyderley Geschlechtes den Ehevertrag aus. Diese Vereinigung bringt durch den wirklichen Vollzug des Zeugungsactes die Realität dieses vereinigten, organisirenden, vernünftigen Ganzen hervor, welches nun das in die Wirklichkeit übergegangene Object des Ehevertrags ausmacht. Beyde haben also gegen einander ein Recht, alles dasjenige von einander zu fordern, was immer zur gänzlichen Vollendung dieses moralischen und physischen Zweckes erforderlich ist. Ist nun dieses

---

Menschen (als Zweck der Natur) erfolge; selbst nicht einmal (wenn nur der Zeugungsact möglich ist, und diesfalls nicht gegen die Natur gehandelt wird) daß eine solche Erzeugung erfolgen könne; denn sonst wären Heirathen betagter Personen, bey denen keine Erzeugung mehr möglich ist, nichtig.

Product, dieses rechtliche Verhältniß zwischen diesen Personen wieder unter was immer für einer Bedingung unter Lebendigen auflösbar? denn daß der Tod dieses Band auflöse, liegt schon in dem Begriff der Ehe, weil sich beyde nur bis in den Tod zur Zeugung der Natur nach vereinigen können.

Durch die subjective Vereinigung beyder Willen in dem Ehevertrage wird das Object dieses Vertrages, nemlich die ewige moralische Vereinigung beyder in Eine Person, oder in ein moralisches und physisch organisirendes Ganze festgesetzt, und durch den Vollzug der Ehe wird dieses Object wirklich realisirt (erunt duo in carne una). Dieses realisirte Object als objective Einheit der Personen ist von der subjectiven, der Vereinigung des Willens im Vertrage, wohl zu unterscheiden.

Die durch den Ehevertrag zu Stande gebrachte objective Einheit, welche in physischem Betrachte durch den Vollzug der Ehe realisirt wird, besteht für sich allein, sobald sie einmal zu Stande gebracht worden ist, auch wenn die subjective Vereinigung des beyderseitigen Willens sich veränderte.

Sie muß auch, bis der Tod dieses Band auflöst, für sich nothwendig und schlechterdings bestehen, weil sonst die Ehe einen Widerspruch mit sich führte, indem die Ehe nach ihrer Wesenheit die Vereinigung der Personen nothwendig in sich schließt, und auf der andern Seite, wenn sie als auflösbar angenommen wird, auch die stillschweigende Bedin-

gung bey sich hätte, daß sie mit beyderseitiger Einwilligung, oder wegen einseitigem Verbrechen oder Mißhandlungen aufgehoben werden könnte, d. i., die in ihrem Wesen bis in den Tod festgesetzte Vereinigung wäre nicht bis in den Tod festgesetzt, sondern nur so lange, als die beyden Theile, die ihre ewige Dauer festgesetzt haben, solche dauern lassen wollten: die Ehe wäre untrennbar und zugleich trennbar, welches ein offenbarer Widerspruch wäre; woraus dann nothwendig folgt, daß die Ehe als objectiv für sich selbst bestehende Einheit weder wegen Verbrechen, Exceße, Mishandlungen eines Theils, noch durch beyderseitige Einwilligung getrennt werden könne.

Die subjective Vereinigung der beyderseitigen Willen mag wohl von den Verbindenden Subjecten wieder aufgelöst werden, selbst wenn sie dieses auch nicht thun sollten; denn die Freyheit kann den Willen auch dazu bestimmen, wozu sie es nicht sollte. Auch eine objective Einheit der Verbindung, die durch die subjective Vereinigung, durch den Vertrag, eingeführt wird, kann von den Kontrahenten durch beyderseitige oder auch einseitige Einwilligung, wenn die Verbindung des Objects nur mit einem der kontrahirenden Theile geschieht, gar wohl aufgelöst werden, wenn der Stoff nur für und wegen der Kontrahenten vereiniget wird, wie dieses in allen Verträgen, die Sachen betreffen, der Fall ist. So können beyde Kontrahenten einen Kauf wieder nach Belieben auflösen, und so kann der Käufer die

erworbene Sache von seinem Eigenthum nach Willkühr trennen.

Aber wenn das Object des Vertrags nicht für und wegen den Kontrahenten bestimmt wird, so ist es moralisch unmöglich, die Auflösung dieser, für und wegen eines andern Wesen bestimmten Realität durch den Willen der kontrahirenden Subjecte zu bewirken.

Eben so verhält es sich bey der Ehe; die moralische immer bis in den Tod fortdauernde Einheit der Personen ist das Object des Ehevertrags, und muß als solche Einheit durch moralische Nothwendigkeit zur Handhabung der Würde der Menschheit von den Kontrahirenden festgesetzt werden; damit sie sich nemlich nicht gegen die Würde vernünftiger Wesen einem thierischen Triebe, sondern diesen einem edlern und erhabneren Zwecke unterwerfen.

Dieses nothwendige Object hängt dann nicht mehr von dem Willen der Kontrahenten ab. Sie geloben diese beständige Erhaltung der Einheit der Personen, der Moralität selbst, das ist, dem höchsten Richter aller moralischen Wesen, Gott — sie geloben es der Natur, die ihnen das süße Gefühl dieser erhabnen Einheit, die Liebe, in das Herz gelegt hat, oder sie geloben es vielmehr dem Urheber der Natur, der ihr Herz zur Liebe fühlbar schuf. Sie schwören beym Altar, sich ewig treu zu seyn, und dieses beschworne Band kann daher nur die Natur durch den Tod, oder Gott

selbst durch ausdrücklich geoffenbarte Auflösung wieder trennen.

Wo hat aber Gott die Möglichkeit dieser Auflösung geoffenbart?

Die christliche Kirche, welche im Besitze der göttlichen Offenbarung unstreitig ist, erklärt die Auflösung und Trennung des Ehebandes ausdrücklich als unmoralisch und ganz und gar unzuläßig, solange nicht ein göttlicher geoffenbarter Ausspruch, oder der Tod, die Trennung derselben möglich macht. Quod Deus conjunxit, homo non separet. *).

Die Ehe also kann, wenn man anders der Moralität nicht widersprechen will, weder durch wechselseitige Einwilligung, noch wegen Excessen, Mishandlungen, Ehebruch, Verlassung eines Ehe-

---

*) Die Protestanten behaupten zwar, daß die Ehe wegen des Ehebruches auflösbar sey. Sie berufen sich aber auch hierwegen auf einen göttlichen Ausspruch des Evangeliums, und eben darum erkennen sie selbst, daß nur durch göttlichen Ausspruch die Ehe auflösbar sey.

Ob dieser göttliche Ausspruch wirklich eine solche Scheidung als möglich bestimme, braucht hier nicht untersucht zu werden; hier ist nur von der Natur der Sache, nicht vom Sinn der Offenbarung die Rede. Gewiß bleibt es also immer, daß eine solche Scheidung nicht in der Macht der Menschen stehe.

gatten rc. ohne göttlichen Ausspruch gültig getrennt werden. Es kann also kein Recht existiren, eine solche Ehescheidung zu fordern, oder, wenn beide Theile selbst sich dazu verstehen, mit Rechtsgültigkeit sich wieder an Andere zu verehlichen.

Kann aber nicht etwa durch ein allgemeines bürgerliches Gesetz, welches das Religionswesen unangetastet läßt, den Bürgern ein Recht zur Ehescheidung in Hinsicht auf rechtliche bürgerliche Folgen geben, ohne daß deßwegen dieses Gesetz eine nachtheilige Erklärung in Hinsicht auf die moralische Befugniß von sich giebt, und es sohin dem Gewissen und der innern Beurtheilung und Einsicht der Bürger überläßt, in wie ferne sie von diesem durch die Gesetze eingeführtem Rechte Gebrauch machen wollen?

Die Antwort muß nothwendig verneinend ausfallen aus folgenden Gründen:

Das Recht hat in seinem Begriffe eine Form, die in der Möglichkeit zu fordern, und in dem Zwange besteht; dann hat es aber auch einen Stoff, durch welchen die besondern Gattungen der Rechte bestimmt werden, z. B., das Eigenthums- das Ehe-Recht.

Der Staatszweck ist der gemeinschaftlich verstärkte Schutz der Rechte Aller und eines Jeden. Es fließt hieraus nothwendig, daß die Form des Rechts, die Forderung und der Zwang durch die Uebertragung derselben an den Staat oder dessen Repräsentanten durch den Staats-Vertrag eine

Verstärkung erhalte, und in diesem Gesichtspunkte eine Abänderung der Rechte, die man außer dem Staate hatte, erleide.

Der Staat kann daher die Forderungen, die jedem im Besondern zustehen, in eine allgemeine Form bringen, und erklären, daß nun Alle und Jede diesen Forderungen Statt geben müssen, d. i., er hat gesetzgeberische Macht; er kann diese Forderungen, wenn ihnen nicht entsprochen wird, in Vollzug bringen lassen, er hat exekutive Macht.

In Ansehung des Stoffes aber werden weder die angebornen noch die erworbenen Rechte der Menschen im Staate verändert, sondern nur modifizirt und unter äußere Bedingungen gebracht. Was dem Stoff nach auch außer dem Staate nach dem natürlichen Gesetze des Rechts oder nach den Grundsätzen der Vernunft kein materielles Recht seyn kann, kann der Staat auch nicht zu einem solchen Rechte erheben. Er kann daher kein unmoralisches Objekt zu einem Gegenstande eines Rechtes machen; wenn er sohin auch etwas Unmoralisches durch ein Gesetz zum Rechte erheben sollte, so kann er zwar diese seine Forderung durch vereinigten physischen Zwang unterstützen; aber ein wahres bürgerliches Recht entsteht in den Augen eines vernünftigen Wesens niemals: es bleibt immer nur eine ungültige Handlung im Rechtsbetracht. Aber da auch ein jeder Mensch, folglich ein jeder Bürger das Recht hat, von seinen Mitbürgern zu fordern, daß sie in seinen Augen nichts Unmoralisches begehen, und ihm zum

moralischen Scandal werden, so ist auch der Staat (welches in christlichen Staaten ganz gewiß um so mehr behauptet werden muß) verpflichtet, die Moralität auf alle mögliche Art zu schützen, und deßwegen offenbar unmoralische Handlungen nicht zuzugeben, sondern vielmehr solche zu bestrafen; viel weniger aber kann derselbe unmoralische Handlungen begünstigen, welches offenbar geschehen müßte, wenn ein immoralisches Object zum Rechtszwange erhoben würde. Er würde sich selbst durch eine solche unmoralische Begünstigung einer offenbaren Immoralität schuldig machen *). Es braucht nun in Beziehung auf die Ehe nur diesen unläugbaren Grundsatz auf ein Gesetz anzuwenden, das die Ehe im bürgerlichen Gesichtspunkte für auflösbar erklärt.

Das Wesen der Ehe ist, wie oben erwiesen worden, ein rechtlicher Gegenstand. Sie entsteht offenbar durch einen Vertrag, welcher die wechselseitigen Rechte der Kontrahirenden bestimmt **).

---

*) Der Staat muß zwar manchesmal unmoralische Handlungen aus Noth dulden; aber begünstigen kann er sie nicht, ohne sich selbst der Immoralität schuldig zu machen.

**) Die äußere Form, in welchem dieser Vertrag geschlossen wird, und der übernatürliche Beystand, welchen der Stifter des Christenthums der Ehe beylegt, setzt das Wesen der Ehe in rechtlichem Gesichtspunkte schon voraus.

Wenn daher der Stoff dieser Rechte nicht möglich ist, so kann auch der vorausgehende Vertrag kein Recht produciren, und es entsteht sohin kein Recht aus demselben; es bleibt die ganze Handlung das, was ihr Stoff ist — Nichts. Eben so verhält sich's auch mit einem Rechte, das aufgelößt werden solle; wenn die Auflösung dieses Rechts der Stoff eines neuen Vertrags seyn soll, so muß diese Auflösung moralisch möglich seyn: ist sie es nicht, so entsteht auch aus dem Auflösungsvertrage kein Recht für Jemanden.

Nun wäre es aber ein offenbarer Widerspruch, wechselseitig einander zu versprechen, sich bis in den Tod zu lieben, und sich nicht mehr von einander scheiden zu können, folglich, da dieses den Willen betrifft, sich nicht mehr scheiden zu wollen, und auf der andern Seite im nämlichen Vertrage sich zu bedingen, daß man, wenn man sich beyderseits scheiden wolle, solches auch könne, d. i., weil dieses Können den Willen betrifft, sich auch scheiden zu wollen.

Ein solch widersprechender Stoff eines Vertrages in einem practisch moralischen Gegenstande ist offenbar unmöglich und unmoralisch, und eben darum ist auch ein solcher Vertrag ganz und gar ungültig und nichtig: es entsteht aus ihm kein Recht.

Wollte man einen Ehevertrag, den man auf ewig abschließt, die Bedingung beysetzen, daß dann ein Theil den Andern nicht mehr zu lieben, ihm

die Treue nicht mehr zu halten, folglich auch sich von ihm zu scheiden befugt seyn solle, wenn dieser ihm die Treue bräche, d. i., eine immoralische Handlung begienge, wenn diese Bedingung in wahrem Ernste beygesetzt würde, so wäre dieser Vertrag wieder als ein schändlicher Vertrag ungültig, weil man, was man doch nicht voraussetzen darf, voraussetzte, daß ein Theil immoralisch handeln könnte; deshalb haben auch alle aufgeklärte Nationen, z. B. die Römer solche Verträge für civiliter nichtig erklärt.

Nun könnte man aber sagen, daß bey der Ehe ein anderer Fall denkbar sey, nemlich daß man die Ehe ernstlich und schlechthin auf ewig bis in den Tod als unzertrennlich abschließe, daß aber hiernach unerwarteter Weise wechselseitige Abneigung, oder von einer Seite Untreue einträte, wodurch erst in der Folge wichtige Gründe entstünden, die Ehescheidung als auflösbar anzusehen.

Und dieses, könnte man ferner sagen, müßte auch nach moralischen Grundsätzen sich so verhalten, weil es grausam wäre, Menschen, die sich nicht mehr lieben, doch zur Liebe gleichsam zwingen zu wollen, oder Jemanden anzuhalten, in einer Einheit der Person mit einem immoralischen falschen und untreuen Menschen bis in den Tod zu bleiben.

Auf den ersten Fall wird geantwortet, daß das, was schlechthin unzertrennlich ist, auch in keinem Falle durch wechselseitigen Willen wieder aufge-

hoben werden könne, eben darum, weil es unbedingt unzertrennlich ist, folglich keine Bedingung gedacht werden kann, unter der es getrennt werden könnte. Man hat schon oben gezeigt, daß das Object der Ehe eine absolute Einheit der Person zweyer organisirender vernünftiger Wesen ausmache, daß, da dieses Versprechen der Moralität, d. i., dem höchsten Richter derselben, Gott, und dem Urheber der Natur, das ist wiederum Gott, angelobt werde, Niemand diese Einheit auflösen könne, als Gott durch den Tod oder einen göttlichen Ausspruch, welcher aber nicht vorhanden ist, sondern vielmehr das Gegentheil.

Aus dem nämlichen Grunde kann auch eine unbedingte Einheit der Personen, als Object der Ehe, nicht durch erfolgende immoralische Handlungen getrennt werden. Es ist zwar ein Unglück für den unschuldigen Theil, wenn so etwas sich ereignet; allein eine unglückliche Lage giebt kein Recht, eine moralisch unzertrennbare Einheit aufzulösen, d. i., immoralisch zu handeln.

Wenn demnach, nach dem Begriffe der Ehe, kein Fall denkbar ist, welcher die Trennung der Ehe entweder durch wechselseitige Einwilligung, oder wegen Verbrechen, Untreue, Excesse oder Mishandlungen eines Theiles möglich machte, so kann auch, da wegen der Allgemeinheit dieser Grundsätze keiner von allen Menschen eine solche Forderung an seinen Ehegatten machen kann, auch der Staat oder der Repräsentant des Staats für sich keine

solche allgemeine Forderung, d. i., kein solches Gesetz machen, das die Ehe aus was immer für einer Ursache als trennbar erklärt *). Es entsteht dadurch kein Recht, (sich wieder zu verheurathen,) sondern alle dergleichen Handlungen bleiben demungeachtet auch im bürgerlichen Betrachte ungültig und rechtswidrig. Die Entscheidung und der darauf folgende Zwang, welchen man gemäß einem solchen Gesetze eintreten ließe, wären keine rechtliche, sondern eine schlechthin willkührliche, folglich auch immoralische Entscheidung und Zwang; und da ein solches Gesetz einen bürgerlichen Zwang, Forderungen giebt, die an sich immoralisch sind, so begünstiget **) es auch die Immoralität, welcher doch der Staat, vermöge seiner Polizeigewalt, Schranken setzen soll.

Der Staat, oder sein Repräsentant, wenn er solche Gesetze giebt, handelt daher gleichfalls auch in diesem Gesichtspunkte der Moralität nicht gemäß, weil er seine Macht, die ihm Gott giebt, zur Beförderung der Immoralität anwendet. In diesem Betrachte muß demnach die Ehe als unauflösbarer Gegenstand in dem Auge einer jeden erleuchteten Ver-

---

*) Von der Ausnahme, wenn ein göttlicher Ausspruch in besondern Fällen die Ehescheidung zugäbe, ist hier die Rede nicht.

**) Nachsehen aus Noth immoralischen Handlungen, heißt noch nicht sie begünstigen; aber immoralischen Handlungen Rechte beylegen, heißt sie begünstigen.

nunft betrachtet werden. Eine auflösbare Ehe enthielte schon dem Begriff nach einen Widerspruch, oder wenn man einen auflösbaren Zeugungsvertrag annähme, und mit den Namen der Ehe ausschmücken wollte, so würde dieses eine Ehe dem Namen nach, in der That ein bloßer Konkubinat seyn. In dem Zustande der Vollkommenheit der menschlichen Natur, bey dem vollen Lichte der Vernunft, und der richtigen Uebereinstimmung des Herzens mit derselben würde man nie an einen bloßen Konkubinat denken. Der Konkubinat läßt sich nur vor einer verfinsterten Vernunft, bey einem rohen Herzen, und stumpfen Gefühlen mehr entschuldigen, als rechtfertigen.

Der rohe verfinsterte Mensch, das Kind des Abfalles von dem Unendlichen, sieht in seiner Trennung vom Wahren, Guten und Vollkommenen, nur noch die physische Spuren der Moralität ein, und begnügt sich, dem physischen Naturzwecke nicht direkte entgegen zu handeln. Aber von dem reinen Zwecke der Vernunft und der Moralität hat er die zureichende Kenntniß nicht, und eben deßwegen, haben auch die Gesetzgeber solchen Völkern, die Ehescheidung zugelaßen (propter duriciem cordis eorum) ohne dieselbe zu rechtfertigen, und ohne selbiges als ein Recht seiner innern Beschaffenheit nach darzustellen *). Aber da nach der Erscheinung des Mit-

*) Da Moses dem jüdischen Volke die Ehescheidung auf göttliche Anordnung zugab, so geschah dieses

lers das erloschene Licht der Vernunft wieder angezündet worden ist, so stellte auch das christliche Gesetz die Reinheit der Moralität in Bezug auf die Ehe wieder her, so wie es im Anfange war (ab initio enim non erat sic — das ist — non erat concubinatus). Und ungeachtet die eingewurzelten Vorurtheile nicht gleich, wenigstens in politischer Rücksicht, auszutilgen waren, so hatte doch das christliche Gesetz zur Folge, daß christliche Gesetzgeber auch im politischen Betracht diese Vorurtheile immer mehr einschränkten (wie z. B. Konstantin, Justinian, Karl der Große), bis endlich die Erleuchtung der reinen Vernunft den vollen Sieg davon trug, und die Unauflösbarkeit der Ehe wenigstens in thesi (auf beiderseitiges oder einseitiges Verlangen und abgerechnet des Streites, vermög welchem ein göttlicher Ausspruch in einen besondern Falle des Ehebruches, die Ehe als auflösbar erklären solle), als eine entschiedene Sache in der ganzen Christenheit festsetzte.

In diesem Betracht läßt sich daher nicht absehen, wie ein christlicher Gesetzgeber nach der vollen Verbreitung und Festsetzung der höhern Aufklärung, ohne sich selbst an dem christlichen Gesetze, und an der Moralität zu vergreifen, die Ehe auch im bürgerlichen Betrachte als ein auflösbares Recht im Allgemeinen auch für Christen überhaupt erklären, dadurch

---

aus eben diesem Grunde. Eben auf diese göttliche Anordnung gründete sich denn die Gültigkeit dieser Scheidung.

ein der reinen Moral entgegenstehendes Prinzip, und mit diesem die alten getilgten Vorurtheile begünstigen, sohin die Menschenwürde in die alte bereits abgelegte Knechtschaft unvernünftiger Leidenschaften und hinweggeschafter Finsternisse, und in Rohheit der Sitten verfallen lassen könne, und zwar ohne Noth? indem die bereits eingeführte Gewohnheit der Sitten dem Gesetze der Unauflösbarkeit der Ehe eine entschiedene Authorität unter den Christen beigelegt hat, und es daher zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe allerdings genügt, diejenigen nicht christlichen Völkern, welche ihre Vorurtheile nicht abgelegt haben, dieselben bis zu ihrer vollkommenen Belehrung zu belassen *).

---

*) Selbst die Möglichkeit zur moralischen Besserung wäre durch solche Gesetze, welche die Ehe auflösen, den Christen benommen. Denn, da die Auflösung der Ehe nichtig ist, folglich zu einem neuen Ehekontrakt keine moralische Möglichkeit vorhanden, sohin die neu eingegangene Ehe (das bürgerliche Gesetz möge sagen, was es wolle) ganz ungültig ist, so ist der Christ nach der christlichen Moral verbunden, diese letztere Ehe zu verlassen, und die erste gültige Ehe fortzuführen. Dieses kann er aber nach dem vorausgesetzten Rechtsgesetz nicht mehr; denn der neue vermeintliche Ehekontrakt hat einen bürgerlichen Rechtszwang zur Festhaltung dieser wiewohl ungültigen Ehe. Noch mehr ist diese Besserung gehindert, wenn das bürgerliche Gesetz gar die Ehe mit dem ersten Ehegatten, der doch der wahre ist, und bleibt, wieder zu erneuern verböthe.

Man müßte nur sagen, daß die Christen wenigstens zum grösten Theile zur alten Rohheit zurückgekehrt, und mit Ablegung der reinen christlichen Grundsätze auch wieder mit voller freyen Entschliessung in die Arme vernunftloser Finsternisse sich geworfen hätten, sohin in Hinsicht der Ausübung der reinern Moral wieder einer nachsichtigen Toleranz bedürftig wären, welches jedoch den Ruhm, den sich der gegenwärtige Zeitgeist über seine ausgezeichnete Aufklärung beygelegt hat, ganz verdunkeln müßte.

Ein weiterer Grund die Ehescheidung, auf beiderseitige Einwilligung von bürgerlicher Gesetzgebung wegen zu gestatten, könnte auch noch die Vorgebung seyn, daß man, um die Ruhe, und Zufriedenheit, der Bürger und des Staates aufrecht zu erhalten, die beharrliche Einwilligung der Eheleute als einen vollen Beweis der Unverträglichkeit unter ihnen und einer vorhandenen entscheidenden Ursache die Ehescheidung zu verlangen ansehen, und des öffentlichen Bestens willen annehmen mußte.

Daß ein solches beharrliches Dringen beider Theile auf Ehescheidung, zumal, wenn noch mehrere erschwerende Bedingungen vom Gesetzgeber der Verstattung vorangehen müssen, ein klarer Beweis der Unverträglichkeit sey, will man gerne zugeben, allein daß diese Beharrlichkeit ein vollgültiger Beweis solcher Ehescheidungsgrunde sey, die durch göttlichen Ausspruch als einzig zulä-

ßiger Grund der Ehescheidung erfordert werden, hievon kann man sich um so minder überzeugen, als die blosse Einwilligung beider Theile den ganzen Umfang der menschlichen Handlungs- und Willensfreyheit, folglich auch blosse wechselseitige Abneigung — blosses wechselseitiges Interesse — und so weiter umfaßen kann. Ein Gesetz, das bey einem unendlichen Umfange der Ursachen, die die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung veranlassen kann, eben diese wechselseitige Einwilligung zum Beweise gültiger Ursachen ohne Beschränkung annimmt, läßt den ganzen Umfang von Ursachen, gültige und ungültige, ohne allen Unterschied, zum zureichenden Grunde der Ehescheidung zu, und begünstiget eben darum durch die Allgemeinheit seiner Voraussetzung alle Zügellosigkeit.

Ein solches Gesetz kann also auch in diesem Betracht der Moralität nicht gemäß seyn.

Aber wird man sagen, es sey dem Staate daran gelegen, daß Bürger nicht Lebenslänglich in unglücklicher Ehe, und im marternden Misvergnügen leben. Allein, wer berechtiget den Gesetzgeber, ein Unglück, durch ein moralisches Uebel, durch eine moralische Unmöglichkeit zu heben? so, wie es physische Unglucke giebt, die man nicht heben kann, so giebt es auch moralische, deren Hebung moralisch unmöglich ist.

Bestrebe sich der Staat nur gute Christen zu bilden, so werden diese unglückliche Lagen bald von

selbst verschwinden; denn das Christenthum verschafft die Möglichkeit, gute Ehen einzugehen; und wenn sie bey der menschlichen Schwachheit mißlungen sind, giebt es Kräfte, dieses Unglück mit Geduld zu ertragen.

Freylich kann man hier nicht verneinen, daß in einem Staate, der in der vollen sittlichen Aufklärung sich befunden hat, durch moralische Revolutionen der traurige Fall eingetreten seyn könne, daß die wahren sittlichen Begriffe, praktische Moralität, Religion und Christenthum einen wesentlichen Stoß erlitten haben, und bey dieser Veranlassung auch die richtigen Begriffe und die praktische Ausübung des wahren Eheverhältnisses bey dem größern Theile der Nation verschwunden, daß es somit einen weisen Gesetzgeber zur Nothwendigkeit geworden sey, mit der eingetretenen Verfinsterung der Vernunft, und der mit derselben nothwendig verbundenen Rohheit des Gefühles Nachsicht zu haben, sohin Abweichungen von dem richtigen Ehebegriffen zu dulden.

Allein auch in diesem Falle sollte diese Duldung doch immer in der Gestalt einer gewissen Misbilligung, sohin die Verstattung der Ehescheidung mehr in der Form einer abgenöthigten nachsichtigen Toleranz, als einer förmlichen rechtlichen Begünstigung geschehen, damit die irregeführten, und verfinsterten

rohen Subjekte nicht durch den höhern obrigkeitlichen Beyfall in ihren moralischen Irrthume bestärket werden, sondern eben in der Misbilligung des Gesetzes auch selbst wieder die Aufforderung, zur bessern Erkenntniß und zur reinen Moralität zurückzukehren finden können *).

Vielweniger sollten solche Gesetze den Schwachen, die sich aus was immer für einer Leidenschaft zur unerlaubten Ehescheidung entschlossen haben, wenn sie aus Gewissensbissen, die ihrer Natur nach moralisch ungültige Ehe verlassen wollen, erschweret werden, die erste gültige Ehe nach den Gesetzen der Vernunft, und des Evangeliums wieder anzuknüpfen.

Die Resultate der vorgängigen Untersuchung sind demnach folgende:

a) Das Objekt des Ehevertrags — die moralische — bis in den Tod unzertrennbare Einheit der Personen, ist von Seiten der kontrahirenden Theile, und überhaupt von Seiten der Menschen unauflösbar: Nur ein göttlicher Ausspruch kann diese Auflösung zugeben.

b) Der Staat kann daher auch das natürliche Verhältniß des Objekts der Ehe (die Unauflösbarkeit) durch ein bürgerliches Gesetz nicht ver-

*) Blosse erschwerende Bedingungen sind keine förmliche Misbilligung. Erstere können durch Dispensation gehoben werden.

ändern, folglich mit Gültigkeit die Ehe nicht auflösen; nur insoferne ein göttlicher Ausspruch diese Auflösbarkeit zuläßt, und dieser anerkannt ist, kann der Staat für diejenigen, die diesen göttlichen Ausspruch anerkannt haben, die Auflösbarkeit der Ehe verstatten.

c) Wenn Gesetzgeber die Auflösung der Ehe ohne selbst der Immoralität sich theilhaft zu machen, zuließen, so geschah dieses nur als Nachsicht für rohe, von der Vernunft nicht genugsam erleuchtete Völker, oder es geschah aus dem nämlichen Grunde der Rohheit, (propter duritiem cordis,) auf göttlichen Befehl, wie z. B. bey dem Israelitischen Volk durch Moses.

d) Unter Christen, unter welchen die Auflösbarkeit der Ehe auf wechselseitiges oder einseitiges Verlangen, ohne göttlichen Ausspruch anzunehmen, entschieden verbothen ist, kann die Ehe von einen bürgerlichen christlichen Gesetzgeber nicht im allgemeinen, sondern nur in enem Falle, wo göttliche Aussprüche vorhanden sind, als auflösbar erklärt werden, weil er dadurch die Immoralität offenbar begünstigte, den abgelegten unvernünftigen Vorurtheilen der Rohheit des Herzens, und der Wildheit der Sitten, wieder den Lauf öffnete, ja sogar der moralischen Besserung Hindernisse in den Weg legte.

e) Eben so wenig kann auch der bürgerliche Gesetzgeber die beharrliche wechselseitige Einwilligung der Eheleute als einen vollen Beweis einer existirenden gültigen Ehescheidungssache (die nach göttlichen Ausspruche als gültig anzusehen wäre) bestimmen, weil unter der wechselseitigen Einwilligung nicht bloß die gültigen, sondern auch unzählige ungültige Ehescheidungsveranlassungen nothwendig begriffen sind.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern für katholische Seelsorger

München 1809

Bavar. 2194 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377621-9